

Übersicht über die wesentlichen Änderungen und Anmerkungen im Regelbedarfsermittlungsgesetz

Zu den geplanten Änderungen im SGB II entsprechend des Kabinettsentwurfs vom 26.10.2010 (BT-Drs: 17/3404) durch den „Gesetzesentwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches“ (Regelbedarfsermittlungsgesetz)

Harald Thomé

/// Stand: 15.11.2010

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	Seite	2
2. Änderung Leistungsanspruch / Übergänge aus anderen Leistungen/ vorrangige Leistungen	Seite	2
3. Auszubildende	Seiten	4 - 5
4. Einkommensanrechnung	Seiten	5 - 10
5. Von der Regelleistung zum Regelbedarf	Seiten	11 - 12
6. Umgangsrecht	Seite	12
7. Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Satzungsermächtigung	Seiten	12 - 15
8. Einmalige Leistungen und Schul- und Teilhabebedarfe	Seiten	15 - 16
9. Bedarfe für Bildung und Teilhabe	Seiten	16 - 18
10. Sanktionen	Seiten	18 - 19
11. Ersatzansprüche	Seiten	19 - 20
12. Verfahrensvorschriften	Seiten	20 - 21
13. Darlehen	Seiten	21 - 24
14. Aufrechnung von Ansprüchen	Seiten	24 - 25

1. Grundsätzliches

- In der Folge der BVerfG-Entscheidung wurde der Anspruch auf »die Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums« ins SGB II aufgenommen. Gemäß § 1 Abs. 1 SGB II - E soll die Grundsicherung für Arbeitsuchende den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Im Gegenzug wurden die Ziele des SGB II konkreter formuliert, so sollen sie darauf ausgerichtet sein, Anreize zu schaffen zur Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit, so ebenfalls der neue § 1 Abs. 2 S. 4 Nr. 6 SGB II – E. Auch hat eine interessante Wandlung der Begrifflichkeiten vom „Hilfebedürftigen“ zum nunmehr „Leistungsberechtigten“ durchgängig ins Gesetz Eingang gefunden. Vor dem Hintergrund der erheblichen leistungsrechtlichen Änderungen zu Lasten der Leistungsbezieher und –berechtigten kann diese sprachliche Wandlung nur noch als Farce betrachtet werden.

Bemerkung:

Die Einfügung der Menschenwürde ins SGB II ist zu begrüßen, leider mangelt es an der materiellen Umsetzung des Begriffs in diesem Gesetz.

2. Änderung Leistungsanspruch / Übergänge aus anderen Leistungen / vorrangige Leistungen

- 2.1 Ein Teil der **Zahlungslücke beim Übergang von SGB II in die Altersrente** entfällt durch Zuschusszahlung von ALG II (§ 7a S. 1 SGB II - E) für den ersten Monat (Geburtstag bis Beginn Rente). Die Zahlungslücke im zweiten Monat aufgrund nachträglicher Rentenzahlung besteht im bisherigen Umfang weiterhin, ebenso wie die Zahlungslücken bei allen anderen Renten (EU/BU).

Bemerkung:

Diese Regelung stellt eine teilweise Verbesserung dar. Allerdings ist die Regelung halbherzig und unvollständig, da weiterhin über § 38 SGB XII (vorrübergehende Notlage) für den fehlenden Monat Leistungen beim Sozialamt geltend gemacht werden müssen. Hier wäre zu wünschen, dass die Regelung auf alle Sozialleistungen die im Nachhinein gezahlt werden ausgeweitet wird oder mindestens klargestellt wird, dass weiterhin der bisherige Leistungsträger für die Leistungserbringung zuständig ist.

- 2.2 Die **Zahlungslücke bei Aufnahme einer Ausbildung** wird zum Teil geschlossen, indem jetzt geregelt wird, dass ALG II - Leistungen zur Vermeidung einer Zahlungslücke für den ersten Monat als Darlehen erbracht werden können (§ 27 Abs. 4 S. 3 SGB II – E). Damit ist das Problem auch hier nur zum Teil gelöst, da im BAföG – Bereich ein Anspruch auf Vorschuss frühestens sechs Wochen nach Antragstellung besteht (§ 51 Abs. 2 BAföG), zudem bedeutet Anspruch noch nicht Zahlung.

Bemerkung:

Auch hier eine Verbesserung, die aber nicht vollständig ist. Hier sind für die Zeiten nach dem ersten Monat über die neue Härtefallklausel Ansprüche geltend zu machen.

- 2.3 **Rückwirkung des Antrages auf Monatsbeginn.** Im neugefassten § 37 Abs. 2 S. 1 SGB II – E wirkt der gestellte Antrag auf Beginn des Monats zurück in dem der Antrag gestellt wurde. Eine auf jeden Fall zu begrüßende Regel, die aber nunmehr „geschickte Antragstellung“ ausschließt, nach der Einkommen, das einen Tag vor der Antragstellung zugeflossen ist, dem Vermögen zuzuordnen ist.

Bemerkung:

Positiv zu werten, nachteilig für wenige Antragspezialisten. Nach den neuen Regeln besteht ein Anspruch auf Erstausstattungsbedarfe, Bildungs- und Teilhabebedarfe erst nach gesondert Antragstellung (s. → 2.4), hier wirkt der nachträglich im Monat des Bedarfes oder Fälligkeit gestellte Antrag auf Beginn des Monats zurück. Wenn das beachtet wird, kann in

dem ein oder anderen Fall rückwirkend ein Anspruch geltend gemacht werden.

2.4 **Gesonderte Beantragung von Erstausrüstung und Bildungsleistung**, nachfolgende Bedarfe sind nicht mehr vom Grundantrag umfasst und müssen nunmehr gesondert beantragt werden. Es handelt sich dabei um folgende Leistungen:

- **unabweisbarer Bedarf** (§ 24 Abs. 1 SGB II - E)
- nicht von der Regelleistung umfasster Bedarf wie **Erstausrüstung Wohnung** (§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II – E)
- bei **Schwangerschaft und Geburt** (§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II – E)
- und **Anschaffung und Reparatur orthopädischer Schuhe, Reparatur therapeutischer Geräte** (§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II – E).
- sowie Leistungen aus dem Bildungspaket wie **Klassenfahrten und Ausflüge** (§ 28 Abs. 2 S. 1 + 2 SGB II - E),
- **Lernförderung** (§ 28 Abs. 2 S. 1 + 2 SGB II - E)
- und **Mittagsessen** (§ 28 Abs. 5 SGB II - E).

Bemerkung:

Damit wird bestimmt, dass bei diesen Bedarfen ein Anspruch nicht mehr rückwirkend über §§ 44, 48 SGB X realisiert werden kann, sondern dass es nur noch Leistungen nach einem Antrag gibt, bzw. da nach § 37 Abs. 2 S. 1 SGB II – E ein Antrag auf den Monatsersten zurückwirkt, wenn dieser in jeweiligen Monat gestellt wird. Materiell wird diese Regelung dazu führen, dass in einer Reihe von Fällen mit Verweis auf diese Regelung ein Anspruch verneint wird.

Im Umkehrschluss stellt die Regelung klar, **dass alle anderen Leistungen** wie Betriebskosten- oder Heizkostennachzahlungen oder die aufgeteilten 100 EUR Schulbedarfe **nicht vorher beantragt werden müssen und vom Grundantrag umfasst sind**.

2.5 **Bei wechselnden Einkünften keine Pflicht (mehr) zur Inanspruchnahme von Wohngeld und Kinderzuschlag** bei einem Zeitraum von unter drei Monaten (§ 12a S. 1 Nr. 2 SGB II - E), ist eine Zugunsten Regelung.

Bemerkung:

Positive Entwicklung, da damit das Verschieben in andere Leistungssysteme ein Stück aufhört. Nachteilig, da die 30 EUR VS- Pauschale bei zurückgeflossenem Kindergeld beim Kindergeldberechtigten wegfallen. Andererseits bei KiZ entfällt durch Geltendmachung des wirtschaftlichen Nachteils sowieso der Anspruch (§ 6a Abs. 5 S. 1 BKG) und der Betroffene hat dann ein Wahlrecht zwischen KiZ und SGB II- Leistungen.

2.6 **Erreichbarkeitsverpflichtung**: ein Teil der Regeln der alten Erreichbarkeitsanordnung (EAO) ist nun mittelbar ins Gesetz aufgenommen und auf das SGB II zugeschnitten worden, außerdem darauf, dass kein Leistungsanspruch besteht, wenn man sich ohne Zustimmung außerhalb – eines nicht näher definierten – orts- und zeitnahen Bereichs befindet und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung steht (§ 7 Abs. 4a SGB II - E). Dann werden wichtige Gründe zur Zustimmungserteilung festgelegt, bei denen »insbesondere« die Zustimmung zu erteilen ist und diese sogar ohne wichtigen Grund erteilt werden kann, ferner Anspruch auf drei Wochen amtliche Unerreichbarkeit. In § 13 Abs. 3 (SGB II - E) Ermächtigungsgrundlage für eine EAO-Vo kann nach Maßgabe des BMAS ohne Zustimmung des Bundesrates ersetzt werden. Die alte Erreichbarkeitsanordnung gilt bis zum Erlass der

neuen Verordnung (§ 77 Abs. 1 SGB II - E).

Bemerkung:

Mit der nunmehr vorgelegten Gesetzesfassung sind gegenüber altem Recht einige Besserungen eingebaut, so ist die Aufzählung von Sachverhalten, die einen wichtigen Grund darstellen, ist im Gegensatz zur EA nicht abschließend. Das heißt es sind zumindest nach dem Wortlaut der Gesetzesnorm andere wichtige Gründe vorstellbar. Diese können in der Verordnung, zu der das BMAS nun ermächtigt wird, präzisiert werden. Das Kernproblem der Residenzpflicht bleibt aber weiterhin bestehen. Da § 77 SGB II - E bestimmt, dass die alte EAO bis Erlass einer neuen EAO gilt und diese möglicherweise nicht vor Jahresbeginn erlassen wird, könnte hier ein kleines Problem entstehen, da alte EOA und neuer Gesetzestext sich zum Teil widersprechen.

- 2.7 Änderungen bei der Einkommensverteilung.** Entgegen mancher Spekulation bleibt es bei der horizontalen Berechnungsmethode (Einkommensverteilung, relative Bedürftigkeit). Geändert ist, dass zunächst die Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener nicht im Bedarf berücksichtigt wurden. Im neu geschaffenen § 5a ALG II – Vo sind nun aber die Beträge ausgewiesen mit denen rechnerisch zu prüfen ist, ob hinsichtlich der Leistungen für Bildung und Teilhabe trotz nicht laufenden Leistungsbezug noch ein Anspruch besteht. Ob dieser dann ganz oder anteilig zu erbringen wäre ist auf den ersten Blick nicht zu erkennen.

Bemerkung: Gegenüber der bisherigen Regelung zu nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfen einschließlich Klassenfahrten auch für nicht leistungsbeziehende Schüler (§ 23 Abs. 3 S. 4 + 5 SGB II) ist diese neue Regelung deutlich schlechter. Da nunmehr viele Aufstocker aus dem Anspruch aus den Klassenfahrten, jetzt Bildung und Teilhabe-Ansprüchen rausfallen. Zudem werden wir hier noch einige Rechennüsse zu knacken haben, insbesondere bei der Berechnung des Anspruchs und etwaiger Rückforderung.

3. Auszubildende

- 3.1 Verschiebung der Regeln in diverse Normen,** in § 7 Abs. 5 SGB II ist weiterhin der Leistungsausschluss geregelt, die Härtefallregelung und weitere Regelungen wandern jetzt in den neuen § 27 SGB II - E. Es wird normiert, dass ausbildungsbedingt »kein Anspruch auf ALG II + Sozialgeld und Leistung zur Bildung und Teilhabe« besteht, womit aber auch klarer wird, dass auf alle anderen Leistungen einschließlich der Mehrbedarfe dezidiert ein Anspruch besteht.

Bemerkung:

Durch die Stückelung der Regelung hinsichtlich Auszubildender wird's unübersichtlicher, durch die Klarstellung was ausgeschlossen ist, ersichtlicher was darin enthalten ist.

- 3.2 Die Zahlungslücke bei Aufnahme einer Ausbildung** wird zum Teil geschlossen indem jetzt geregelt wird, dass ALG II - Leistungen zur Vermeidung einer Zahlungslücke für den ersten Monat als Darlehen erbracht werden können (§ 27 Abs. 4 S. 3 SGB II - E). Damit ist das Problem nur zum Teil gelöst, da im BAföG – Bereich ein Anspruch auf Vorschuss frühestens sechs Wochen nach Antragstellung besteht (§ 51 Abs. 2 BAföG) und Anspruch bedeutet auch noch nicht Zahlung.

Bemerkung:

Diese Regelung stellt eine Verbesserung dar, sie ist aber genauso halbherzig und unvollständig wie die Regelung der Zahlungslücke bei Altersrentnern (→ 2.1). Trotz der Regelung muss in vielen Fällen für die Zeit nach dem Monat ein Anspruch beim SGB II – Leistungsträger über die Härtefallklausel nach § 27 Abs. 4 S. 1 (SGB II – E) geltend gemacht werden.

3.3 Normierter Anspruch auf Mehrbedarf und Schwangerschaftsbedarfe. Nunmehr eigen- gesetzlich normiert ist der **Anspruch auf Mehrbedarfe** nach § 21 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6 SGB II – E (Schwangerschaft, Alleinerziehung, Krankenkost und unabweisbarer Bedarf), sowie auf **nicht von vom Regelbedarf umfasste Leistungen** (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II – E) für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt (§ 27 Abs. 2 SGB II - E) erhalten.

Bemerkung:

Die eigenständige Normierung ist zur Klarstellung zu begrüßen, allerdings nur die Umsetzung jahrzehntelanger Rechtssprechungspraxis. Mit der neuen Regelung sieht es deutlich enger aus hinsichtlich etwaiger Ansprüche für die Erstausrüstung für die Wohnung, Wohn- raumsicherung, Austausch und Reparatur von Dingen, die von der Regelleistung umfasst sind, wie z.B. Energieversorger - Nachforderung, defekter Waschmaschine ..., hier werden wir eine ganz neue Diskussion bekommen.

3.4 Der Wohnkostenzuschuss wird nicht mehr vom Erhalt von BAföG/BAB abhängig gemacht (§ 27 Abs. 3 SGB II - E), sondern von der im Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung und dem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II.

Bemerkung:

Das ist eine deutliche Verbesserung.

Allerdings wird auch im neuen Recht der unsägliche Leistungsausschluss auf den Wohn- kostenzuschuss für ungenehmigt ausgezogene U-25'er fortgeführt (§ 27 Abs. 3 S. 2 SGB II – E).

3.5 Wegfall der die KV/PV Pflichtversicherung für Auszubildende. In § 27 Abs. 1 S. 2 SGB II - E wird festgestellt, dass die Mehrbedarfe, Erstausrüstungsansprüche und der Wohnkos- tenzuschuss nicht als ALG II gelten. Diese Regelung ist wohlweislich getroffen worden, da nach bisherigem Recht der Erhalt der Mehrbedarfe Krankenversicherungspflicht über den § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V für nicht Familien- oder Privatversicherte ausgelöst hat.

Bemerkung:

Das ist eine deutliche Verschlechterung, nach bisherigem Recht hat ein an einen Auszubil- denden gezahlter Mehrbedarf bei nicht familien- oder privatversicherten Auszubildende, über den § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V eine Pflichtversicherung ausgelöst. Die Leidtragenden werden hier die alleinerziehenden Studierenden sein.

3.6 Gesamtwertung der Änderung bei den Auszubildenden: Wirklich positiv ist die Ände- rung beim Wohnkostenzuschuss, da allerdings für Studierende darauf kein Anspruch be- steht gehen diese von dieser Verbesserung leer aus. Für Studierende sehen die Änderungen deutlich schlechter aus, so der Wegfall der KV/PV Pflichtversicherung (→ 3.5) und durch die Änderungen bei der Einkommensanrechnung und dadurch, dass das BAföG in Zukunft nicht mehr um pauschal 20 % für ausbildungsbeding- ten Bedarf zu bereinigen ist (→ 4.3 + 4.5) werden deutlich weniger Studierende noch einen Mehrbedarf erhalten.

4. Einkommensanrechnung

4.1 Integration von Teilen der ALG II-VO ins Gesetz, Teile der bisherigen ALG II – VO (aus § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 + 4 ALG II – VO a.F.) sind nun in den § 11 a SGB II - E und § 11 b SGB II - E in die Regelungen zur Einkommensanrechnung integriert worden und die Systeme

matik ist deutlich sauberer und übersichtlicher geworden.

Die neue Systematik:

- **§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen**
- **§ 11a Nicht zu berücksichtigendes Einkommen**
- **§ 11 b Absetzbeträge**

Der Erwerbstätigenfreibetrag und der Grundfreibetrag ist nun unter § 11b Abs. 3 SGB II - E zu finden und wird weiterhin mit 100 EUR beziffert.

4.2 Darlehen als Einkommen. In § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II – E wird bestimmt, dass alle Einnahmen als Einkommen anzurechnen sind. Nicht anzurechnen sind Darlehen, die **ausdrücklich einem anderen Zweck dienen** als Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 11b Abs. 6 SGB II – E).

So auch in der Gesetzesbegründung: "Fehlt eine ausdrückliche Zweckbestimmung oder ist diese nicht festzustellen, gilt der in § 11 Absatz 1 Satz 1 aufgestellte Grundsatz der Berücksichtigung als Einkommen." (S. 156 der Begründung zum SGB II - E).

Bemerkung:

Diese Darlehensanrechnung bedeutet, dass jedwedes Darlehen, welches ein Dritter als Nothelfer leistet, wenn beispielsweise der SGB II – Leistungsträger die Leistungen unrechtmäßig einstellt oder nicht rechtzeitig gewährt voll als Einkommen zu berücksichtigen ist und dieser Betrag den Leistungsanspruch mindert. Weiter birgt die Regelung die Gefahr, dass Überziehungskredite bei Girokonten (nach § 493 BGB) als Darlehen im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II – E angerechnet werden. Auch das hat zur Folge, dass diese leistungsanspruchsmindernd als Einkommen anzurechnen sind.

In der Rechtsfolge wäre das Darlehen als einmalige Einnahme anzusehen, welche auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen ist und jeden Monat mit einem Teilbetrag zu berücksichtigen ist (§ 11 Abs. 3 S. 3 SGB II – E).

Es ist »vorweg« - also einmal - um alle Absetzbeträge zu bereinigen (§ 11b Abs. 1 S. 2 SGB II - E) → 4.7.

Allerdings, wenn das Darlehen ausdrücklich einen anderen Zweck dient als „Sicherung des Lebensunterhalts“ ist es nicht anzurechnen (§ 11a Abs. 6 SGB II - E). Da ja Tabak, Alkohol und Pelzmäntel... nicht mehr in den Regelbedarfen enthalten sind könnte es ja diesem Zweck dienen und darf daher nicht angerechnet werden, was aber wenig glaubwürdig sein dürfte.

Allerdings sind von Darlehen im Anrechnungszeitraum der sechs Monate Beträge zur Tilgungen und Zinsen abzusetzen (§ 11b Abs. 2 SGB II – E). Wenn also Nothelfer Darlehen gewähren, könnte dazu ein Darlehensvertrag getroffen werden, der die Tilgung binnen sechs Monate vorsieht. Rechtsfolge ist, vom monatlichen Anrechnungsbetrag ist die Tilgung in Abzug zu bringen, was bei gut ausgearbeiteten Verträgen dazu führen kann, dass die Darlehensanrechnung konterkariert wird. Diese Regelung dürfte nicht so einfach auf Überziehungskredite übertragbar sein.

Mit der **Anrechnung von Darlehen als Einkommen wird die Rechtsposition gegenüber dem Leistungsträger deutlich verschärft**, der Betroffene wird der behördlichen Unfähigkeit und Willkür ausgeliefert. Rechtsstaatliche Zweifel an der Regelung sind angebracht, sie wird gewiss die Entrechtung deutlich voranbringen, aber auch dafür Sorge tragen, dass sich die Klagen bei den Sozialgerichten multiplizieren. Denn eins ist den Betroffenen immer zu raten, Antrag stellen, Vorschussantrag stellen (§ 42 SGB I) und wenn dann der SGB II – Leistungsträger nicht innerhalb kürzester Frist von wenigen Tagen reagiert dann bleibt dem Betroffenen nichts anderes übrig als unverzüglich eine einstweilige Anordnung beim Sozi-

algericht einzulegen.

4.3 Anrechnung darlehensweise gewährter Sozialleistungen. Das BSG hat mit Entscheidung v. 17.06.2010 - B 14 AS 46/09 R bestimmt, dass Mittel aus einem Darlehen grundsätzlich anrechnungsfrei zu sein haben, da diese mit Rücksicht auf die Rückzahlungsverpflichtung die Vermögenssituation des Hilfebedürftigen nicht verändern. Dieser Entscheidung stellt der Gesetzgeber jetzt die obige → 4.2 und diese Regelung entgegen, dass darlehensweise gewährte Sozialleistungen, soweit sie dem Lebensunterhalt dienen, anzurechnen sind (§ 11 Abs. 1 S. 2 SGB II – E), gemeint sind somit BAföG, Meister-BAföG.

Bemerkung: Inhaltliche Klarstellung, diskussionswürdig ist, was mit den nicht zweckidentischen Teilen ist, also dass der ausbildungsbedingte Teil, entsprechend der bisherigen 20 % Regelung, anrechnungsfrei zu bleiben hat.

4.4 Nichtanrechnung freiwilliger Zuwendungen, nicht anzurechnen sind freiwillige Zuwendungen Dritter, die ein anderer ohne rechtliche oder sittliche Pflicht erbracht werden, und die Berücksichtigung grob unbillig wäre und diese die Lage des Leistungsbeziehers nicht so günstig beeinflussen, dass SGB II – Leistungen daneben nicht gerechtfertigt wären (§ 11a Abs.5 SGB II - E).

Bemerkung:

Hier wäre zu prüfen, inwieweit Aufwendungen für das Ehrenamt darunter nicht zu subsumieren sind und ob deren Berücksichtigung nicht grob unbillig wäre (im Sinne des § 11 a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 SGB II – E).

Die Gesetzesbegründung gibt da auch noch weiteren Aufschluss was unter grob unbillig gemeint ist: *„Dies betrifft beispielsweise Soforthilfen bei Katastrophen, gesellschaftliche Preise zur Ehrung von Zivilcourage, Ehrengaben aus öffentlichen Mitteln (z. B. bei Alters- oder Ehejubiläum, Lebensrettung), Spenden aus Tombolas für bedürftige Menschen, insbesondere in der Vorweihnachtszeit). Auch die teilweise erbrachten „Begrüßungsgelder“ für Neugeborene fallen unter Nummer 1; durch die Nichtberücksichtigung als Einkommen kann aber der Bedarf für die Erstausstattung bei Geburt (teilweise) gedeckt sein. Obergrenze für die Nichtberücksichtigung derartiger Zuwendungen sind die geltenden Vermögensfreibeträge, da die Zuwendung im Monat nach dem Zufluss Vermögen darstellt. Eine Berücksichtigung der Zuwendung als Vermögen ist nicht automatisch „besonders hart“ im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6.*

Die Regelung in Nummer 2 ist erforderlich, damit gelegentliche oder regelmäßige Zuwendungen Anderer, die üblich und auch gesellschaftlich akzeptiert sind, ohne Berücksichtigung bleiben (zum Beispiel ein geringfügiges monatliches Taschengeld der Großeltern oder Urgroßeltern). Die Anrechnung entfällt deshalb dann, wenn die Zuwendung die Lage der oder des Leistungsberechtigten nur unmaßgeblich beeinflusst.“ (Gesetzesbegründung S. 155).

4.5 Nichtanrechnung von Leistungen nur bei öffentlich-rechtlicher Vorschrift

Nach bisherigem Recht dürfen nur zweckidentische Leistungen als Einkommen im Sinne des SGB II berücksichtigt werden (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 lit a SGB II). Diese Regelung wird im Gesetzesentwurf abgeschafft und gegen eine Regelung ersetzt, die bestimmt, dass nur noch Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften einem anderen Zweck dienen, nicht anzurechnen sind (§ 11a Abs. 3 S. 1 SGB II - E).

Aus der Gesetzesbegründung: "Eine allgemeine Zweckrichtung reicht hierfür nicht aus. [...] Eine steuerliche Privilegierung stellt für sich genommen keine ausreichende Zweckbindung dar. Dies gilt insbesondere für Aufwandsentschädigungen, die steuerfrei geleistet werden." (S. 155 der Begründung zu § 11a SGB II - E).

Bemerkung:

Das bedeutet: die Privilegierung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement in Zukunft als Einkommen anzurechnen ist. Da diese Gelder nicht aufgrund einer Erwerbstätigkeit gezahlt werden, sind hier auch nicht die derzeitigen

100 € Grundfreibetrag zunächst in Abzug zu bringen.

Materiell bedeutet dies das die bisherige Anrechnungsfreiheit von steuerrechtlich privilegierten Einkommen aufgegeben wird. Nach dem EStG wird u. a. nach drei unterschiedlichen Arten von ehrenamtlichem bzw. bürgerschaftlichem Engagement bezüglich ihrer Steuerbefreiung unterschieden:

- die „Übungsleiterpauschale“ nach § 3 Nr. 26 EStG (max. 2 100 Euro im Jahr),
- die „Ehrenamtspauschale“ im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich nach § 3 Nr. 26a EStG (max. 500 Euro im Jahr),
- die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

Alle steuerfreien Einnahmen wurden nach bisherigem Recht wegen fehlender Zweckidentität anrechnungsfrei gestellt. So die aus einer nebenberuflichen Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG (z. B. Übungsleiterpauschalen, Ausbilder, Erzieher, Betreuer bzw. Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich bis zur Höhe des Freibetrages nach § 3 Nr. 26a EStG), sowie – „Aufwandsentschädigungen im Rahmen sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeiten (z. B. freiwillige Feuerwehr) oder Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse.

Die Regelung wird sich auch noch auf einige andere Bereiche auswirken, so sind nun nicht dezidiert, so würde nach neuem Recht eine Abwrackprämie anzurechnen seinen, 20 % nicht ausbildungsbedingter Bedarf im BAföG; auch werden die Fragen zu stellen sein, ob in Zukunft der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG als Einkommen anzurechnen ist.

Materiell bedeutet dies, alle bisher wegen fehlender Zweckidentität nicht anzurechnender Einnahmen wären originäres Einkommen. Da dies Einkommen aber auch nicht aus Erwerbstätigkeit erzielt wird, sind nicht die 100 € Grundfreibetrag in Abzug zu bringen. Belaufen sich die monatlichen Einkünfte auf unter 10 € wären sie aufgrund der neuen Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 ALG II – Vo – E anrechnungsfrei.

Fallen sie monatlich an wäre das Einkommen normal zu bereinigen, also alle Absetzbeträge nach dem neuen § 11b Abs. 1 SGB II – E (Versicherungspauschale von 30 € (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 ALG II-Vo – E), KFZ – Versicherung (§ 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II – E), Riester (§ 11b Abs. 1 Nr. 4 SGB II – E) , Gewerkschaft- und Sozialverbandsbeiträge (§ 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II – E), Zusatzbeiträge Krankenkasse (§ 11b Abs. 1 Nr. 2 SGB II – E) und Kosten die zu Einkommenserzielung notwendig sind – wie Fahrtkosten (§ 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II – E) sind vom Einkommen abzusetzen. Werden von Organisationen Kosten ersetzt, so z.B. Fahrtkosten, dürfte es sich überhaupt nicht um Einkommen im Sinne des SGB II handeln, da es sich um Ersatz von tatsächlichen Aufwendungen der beauftragten Stelle/Organisation handelt.

Bei einer Einkommensberücksichtigung von „sonstigen Einnahmen“ also Einkommen welches nicht aus Erwerbstätigkeit stammt, ist zu berücksichtigen das „die Einnahme in Geldeswert auch als Teil des Regelbedarfs nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt, ist als Wert der Einnahme in Geldeswert höchstens der Betrag anzusetzen, der für diesen Teil in dem maßgebenden Regelbedarf enthalten ist“ so der § 3 Abs. 4 ALG II – Vo – E). Auch über diese Norm könnte man eine neue Diskussion über die Zweckidentität von Einnahmen führen, unter dem Motto ist es nicht im Regelbedarf enthalten, dann anrechnungsfrei.

Bewertung: Mit dieser Änderung findet ein Paradigmenwechsel im Sozialrecht statt. Es gibt eine sich verfestigte Schicht von Arbeitslosen die aufgrund Alter, Krankheit, Behinderung, fehlender Ausbildung und besonderer Lebensumstände nur noch schwer Zugang zum ersten Arbeitsmarkt finden wird. Hier Hartz IV- Empfänger auszugrenzen ist ein nicht nachvollziehbarer Paradigmenwechsel. Es entsteht allerdings der Eindruck, als wolle die Bundesregierung durch „Aushungern“ bzw. weniger Geld zur Verfügung stellen diese in äußerst niedrig entlohnte Stellen pressen.

Sozial- und Wohlfahrtsverbände, Sport und Kultureinrichtungen, die Kommunen bis hin zu den Pflegekassen und Kommunen die Tagespflege anbieten müssen werden sich noch um-

schauen, da diese Einkommensanrechnung mittelbar ihre Interessenslagen treffen werden und sie in Zukunft deutliche Probleme haben werden ihre Aufgaben abgedeckt zu bekommen. Im SGB XII gibt es eine ähnliche Regelung wie sie jetzt im SGB II geschaffen werden soll, besonders pikant ist, dass auf der 87. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 20./21. Okt. 2010 unter Top 4.16 die Abschaffung der Anrechnung der steuerfreien Aufwandsentschädigung und ehrenamtlichen Tätigkeit im SGB XII gefordert wurde.

4.6 Regelungen zu einmaligen Einnahmen: Geringere Einnahmen sind im Zuflussmonat und bei bereits bestehender Leistungserbringung im Folgemonat anzurechnen, das ist bisheriges Recht (§ 11 Abs. 3 S. 1 SGB II E). Ist die einmalige Einnahme höher als der SGB II - Anspruch für einen Monat (unklar ist ob mit oder ohne KV, PV, RV) ist diese **auf sechs Monate gleichmäßig aufzuteilen** (§ 11 Abs. 3 S. 2 SGB II - E) und **vorweg Bereinigung**.

Bemerkung:

Hiermit hat der Gesetzgeber der „unendlichen Anrechnung“ des BSG einen Riegel vorgeschoben. Materiell bedeutet dies, sind SGB II – Leistungen schon erbracht und ist das Einkommen niedriger als der monatliche Bedarf, dann ist es im Monat der auf den Zuflussmonat folgt anzurechnen. Ist das Einkommen höher ist es in Teilbeträgen gleichmäßig auf sechs Monate zu verteilen. Allerdings ist der Betrag um die **Absetzbeträge »vorweg«** zu bereinigen (§ 11b Abs. 1 S. 2 SGB II - E). Nach altem Recht war jeden Monat zu bereinigen. Ist nach den sechs Monaten noch Geld übrig ist es Vermögen. Unklar ist, ob trotzdem KV/PV vom Amt gezahlt wird, ob das vom Betroffenen selbst zu erbringen ist, also der einzusetzende Betrag sich um die ca. 140 EUR/mtl. für KVPV erhöht.

Entfällt in diesen sechs Monaten für mindestens einen Monat die Hilfebedürftigkeit durch Arbeitsaufnahme oder Schenkung – ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme – (entsprechend BSG v. 30.09.2008 - B 4 AS 29/07) müsste dies dazu führen, dass der Betroffene fiktiv – rechnerisch aus dem Leistungsbezug fällt und das Geld was nach dem Monat übrig ist zu Vermögen umgewandelt wurde.

4.7 Einnahmen, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats 10 EUR nicht übersteigen, sind nicht anzurechnen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ALG II-Vo - E)

Bemerkung:

Bisher wurden Bagatellbeträge von 50 EUR jährlich privilegiert, nun je Monat 10 EUR. Auf Zinsen kann es nicht abgestellt sein, da diese nicht monatlich anfallen. Nicht nachvollziehbare Regelung, aber deutlich verkürzend gegenüber der bisherigen 50 EUR- Regelung. Die Regelung führt bezogen auf das Kalenderjahr zu einer Erhöhung der anrechnungsfreien Einnahmen auf 120 Euro. Die Weiterentwicklung der Anrechnung von kleinen und kleinsten Geldbeträgen (Bagatellfälle) führt in der Praxis zu einer Vereinfachung der Prüfung.

4.8 Einnahmen für Pflegekinder sind ab dem dritten Kind entsprechend anzurechnen. Bisherige Regel war ab dem vierten Kind (§ 11a Abs. 3 Nr. 1 SGB II – E).

Bemerkung:

deutliche Verschlechterung

4.9 Einnahmen der Tagespflege sind voll anzurechnen, dies war vorher wegen fehlender Zweckidentität nicht möglich (§ 11a Abs. 3 Nr. 2 SGB II - E). Jetzt ist es dezidiert geregelt.

Bemerkung:

Dies war nach bisherigem Recht wegen der fehlenden Zweckidentität nicht möglich. Auch hier läutet der Gesetzgeber analog zur Anrechnung von Leistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften einen Paradigmenwechsel ein, materiell stellt dies eine drastische Verschlechterung da.

Zudem ist die Regelung nicht sachgerecht, da die Zweckbestimmung der Einnahmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII unterlaufen werden soll. Hier ist nämlich von im Rahmen der Ta-

gespflge entstehenden „Sachaufwendungen“ die Rede, die nach dem Willen der Regierung undifferenziert nach § 11a Abs. 3 Nr. 2 SGB II - E an die Leistungen zum Lebensunterhalt angerechnet werden sollen.

4.10 Vom Einkommen Erwerbstätiger sind in Zukunft **Beträge, welche bei der Berechnung von Ausbildungsvergütung Berücksichtigung findet, abzusetzen** (§ 11b Abs. 1 Nr. 8 SGB II - E)

Bemerkung:

Endlich klar geregelt.

4.11 Änderung bei den Erwerbstätigenfreibeträgen. Hier wird der Grundfreibetrag von 100 EUR beibehalten (§ 11b Abs. 3 SGB II - E), die Erwerbstätigenfreibeträge (§ 11b Abs. 4 SGB II - E) werden weiterhin in drei Stufen gefasst, aber neu nivelliert:

- **1. Stufe**
Freibetrag von **20 %** für das Einkommen von 100,- € - bis 1000,- € (max. 900 €)
- **2. Stufe**
Freibetrag von **10 %** für das Einkommen von 1000,- € - 1200,- € (max. 200 €)
- **3. Stufe**
Freibetrag von **10 %** für das Einkommen von 1200,- € - 1500,- € (max. 300 €) bei mindestens einem minderjährigen Kind)

Bemerkung:

zu der groß angekündigten Änderung ist es nicht gekommen. Das ist insofern positiv, als dass mit den leicht geänderten Erwerbstätigenfreibeträgen der unternehmerische Anreiz noch niedrigere Löhne zu zahlen, die zur Existenzsicherung mit Hartz IV aufgestockt werden, nicht erheblich gefördert wird.

Gesamtwertung Einkommensanrechnung:

in der Summe werden die Regelungen bei der Einkommensanrechnung deutlich verschärft, die leistungsrechtlichen Schlupflöcher geschlossen und durch höheres »Aushungern« noch mehr Menschen in den Niedriglohn gepresst und die Schicht der Marginalisierten voll verfestigt.

5. Von der Regelleistung zum Regelbedarf

5.1 Die **Höhe der Regelleistungen werden neu festgesetzt** und gleichzeitig umgetauft in **Regelbedarfe** (§ 20 SGB II - E).

Bemerkung:

5 EUR mehr ist viel zu wenig und **wird nach der BVerfG – Entscheidung** und vor dem Hintergrund **der Milliarden für Banken und Kapital als Unverschämtheit angesehen**. Hier wäre darüber nachzudenken, dass Regelbedarfsermittlungsgesetz in „**Leyen I statt Hartz IV – ein Gesetz zur Ausgrenzung statt Teilhabe**“ umzutaufen.

5.2 **Im SGB II** werden nun **fünf Regelbedarfsstufen** eingeführt, die sich wie folgt aufschlüsseln:

- **Regelbedarfsstufe 1**
364,- EUR für alleinstehende oder alleinerziehende Leistungsberechtigte oder

deren minderjährigen Partner (§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II - E)

- **Regelbedarfsstufe 2**
328,- EUR für Partner innerhalb Bedarfsgemeinschaft über 18 Jahre (§ 20 Abs. 4 SGB II - E)
- **Regelbedarfsstufe 4**
287,- EUR für Jugendliche von Beginn des 15. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sowie ungenehmigt Ausgezogene U-25'er (§ 20 Abs. 3 SGB II - E i.V.m. § 77 Abs. 4 Nr. 1 SGB II – E)
- **Regelbedarfsstufe 5**
251,- EUR für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 23 S. 1 Nr. 1, 2. TS SGB II – E i.V.m. § 77 Abs. 3 Nr. 1 SGB II – E)
- **Regelbedarfsstufe 6**
215,- EUR für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (§ 23 S. 1 Nr. 1, 1. TS SGB II - E i.V.m. § 77 Abs. 4 Nr. 2 SGB II – E)

Bemerkung:

Im SGB XII – E gibt es die Regelbedarfsstufe 3, in Höhe von 291 € für erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben nach § 8 RBEG (291 €). Diese wurde dort eingefügt, da das BSG mit Entscheidung vom 19.05.2009 – (B 8 SO 8/08 R) entschieden hat, dass auch 25-jährigen Behinderten, die mit ihren Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben, der Haushaltsvorstandsregelsatz (zur Zeit 359,- EUR) zusteht. Da aber der Gesetzgeber hier der Auffassung ist, dass Einsparungen beständen, kürzt er die Regelbedarfe für ab 18-Jährige im SGB XII. Da die Kürzung in bezug auf die U-25'er im SGB II auch vollzogen wird, fällt im SGB II die Regelbedarfsstufe 3 – also 291,- EUR – weg.

Die SGB XII Regelung bezieht sich aber nicht nur auf Behinderte, sondern jedweden anderen Kranken SGB XII'er der dauerhaft erwerbsunfähig ist, der noch im Elternhaus lebt.

- 5.3 **Anpassung der RB's zum Jahresbeginn.** Im ersten Referentenentwurf hieß es, dass die Regelbedarfe jeweils zum 1.7. eines Jahres angepasst werden sollen, im Koalitionsentwurf vom 26.10.2010 heißt es Anpassung nun jährlich zum 01.01 eines Jahres (§ 20 Abs. 5 SGB II - E).

Bemerkung:

keine Anpassung mehr in 2010 – entgegen der Ankündigung von Frau von der Leyen -, minimalste Anpassung in 2011

5.4 **Mehrbedarf bei unabweisbarem Bedarf**

Dieser im Prinzip vom BVerfG angeordnete Mehrbedarf wurde in der derzeit gültigen Fassung nur für Erwerbsfähige gezahlt, nun wird er auch für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte gezahlt (§ 21 Abs. 6 SGB II – E).

Bemerkung: Hier ist der Gesetzgeber mal zu loben, er hat seine vom BVerfG gesetzten Hausaufgaben auch gemacht, spannend wäre es geworden, wenn er dies nicht gemacht hätte (wie im ersten Referentenentwurf), wie dann das BVerfG reagiert hätte. Leider mangelt es an anderer Stelle deutlich an der Umsetzung der vom BVerfG gegebenen Vorgaben.

6. Umgangsrecht

6.1 Örtlich Zuständigkeit: für Leistungen im Rahmen des Umgangsrechts ist **der Träger zuständig**, an dem die **umgangsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat** (§ 36 Abs. 1 S. 3 SGB II - E).

6.2 Für Leistungen im Rahmen des Umgangsrechts erhält die **umgangsberechtigte Person ein eigenes Antragsrecht** (§ 38 Abs. 2 SGB II - E).

6.3 Besonderer KdU – Bedarf für umgangsberechtigte Personen (§ 22b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB II - E.).

Bemerkung:

Insgesamt sind diese Regelungen zu begrüßen, zu vermissen sind aber höherer Wohnraumsanspruch für Alleinerziehende und klarstellende Regelungen unter welchen Voraussetzungen der Mehrbedarf für Alleinerziehende zu zahlen ist.

7. Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Satzungsermächtigung

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden weiterhin in voller Höhe übernommen, sofern sie angemessen sind. Nach § 22 Abs. 2 SGB II - E können auch unabweisable Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur von selbst bewohntem Eigentum als Leistungen für Unterkunft und Heizung übernommen werden.

Gemäß § 22a SGB II - E können in Zukunft die Länder die Kreise und kreisfreien Städte durch Gesetz ermächtigen oder verpflichten, in einer Satzung die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet festzulegen. In der Satzung dürfen sowohl Pauschalen aufgestellt, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt ausreichend freier Wohnraum verfügbar ist, als auch Gesamtangemessenheitsgrenzen, also ein Betrag für Unterkunft und Heizung, gebildet werden.

7.1 Tatsächliche Kosten versus Gesamtangemessenheitsgrenze

Weiterhin sind die tatsächlichen, angemessenen KdU zu berücksichtigen (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II - E). Es kann nun in einer Satzung eine „Gesamtangemessenheitsgrenze“ festgelegt werden, die die Bedarfe für Heizung einschließt (§ 22a Abs.1 S. 1 SGB II - E).

Bemerkung:

das Festhalten an der bisherigen Regelung, zunächst tatsächliche KdU ist richtig und die Weiterführung des alten Rechts. Jetzt allerdings den Kommunen per Satzungsermächtigung die Möglichkeit zu geben, eine „Gesamtangemessenheitsgrenze“ einschließlich Heizung zu festzustellen ist brandgefährlich. Das meint zunächst die Pauschalierung der KdU und Heizung und **es sind Satzungen nach Kassenlage zu erwarten**. Diese Option der Pauschalierung der Gesamtangemessenheit stellt sich gegen die Rechtsprechung des BSG (Urteile vom 7.11.2006, B 7b AS 18/06 R, vom 2. 7.2009, B 14 AS 36/08R, vom 17.12.2009, B 4 AS 50/09 R) in denen festgestellt wurde, dass weder eine Pauschalierung möglich ist noch Gesamtangemessenheitsgrenzen gebildet werden dürfen (Urteil vom 2. Juli 2009, B 14 AS 36/08R).

7.2 Gemäß § 22a Abs. 1 SGB II-E können in Zukunft die Länder die Kreise und kreisfreien Städte durch Gesetz ermächtigen oder verpflichten, in einer **Satzung die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet festzulegen**. Darin sind folgende Punkte geregelt:

7.2.1 Satzung ermöglicht Pauschalierung in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und damit die Festsetzung ei-

ner „Gesamtangemessenheitsgrenze“ (§ 22a Abs. 1 S. 1 SGB II-E und § 22b Abs. 1 S. 3 SGB II - E).

7.2.2 Eine solche **Satzung bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Landesbehörde** oder einer von ihr bestimmten Stelle, wenn dies durch Landesgesetz vorgesehen ist (§ 22a Abs. 1 S. 2 SGB II - E).

7.2.3 Auch **in Gebieten in denen auf dem örtlichen Wohnungsmarkt ausreichend freier Wohnraum verfügbar ist** und dies dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entspricht, **kann pauschaliert werden** (§ 22a Abs. 2 SGB II - E).

7.2.4 Die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung soll die **Verhältnisse des einfachen Standards auf dem örtlichen Wohnungsmarkt abbilden** (§ 22a Abs. 3 SGB II - E).

7.2.5 Die **Auswirkungen auf den örtlichen Wohnungsmarkt sollen berücksichtigt werden** hinsichtlich:

1. der Vermeidung von **Mietpreis erhöhenden Wirkungen**,
 2. der **Verfügbarkeit von Wohnraum** des einfachen Standards und
 3. aller **verschiedenen Anbietergruppen**.
- (§ 22a Abs. 3 SGB II - E).

7.2.6 **Welche Wohnfläche** als angemessen anzuerkennen ist (§ 22b Abs. 1 Nr. 1 SGB II - E)

7.2.7 Festsetzung einer „**Gesamtangemessenheitsgrenze**“ (§ 22b Abs. 1 S. 3 SGB II - E).

7.2.8 Möglichkeit der **Festsetzung verschiedener Vergleichsräume** (§ 22b Abs. 1 S.4 SGB II - E).

7.2.9 **Der Satzung ist eine Begründung beizufügen**, aus der ersichtlich sein muss, wie die Angemessenheit ermittelt wird (§ 22b Abs. 2 SGB II - E).

7.2.10 Für **Personen mit besonderen Bedarfen für Unterkunft und Heizung** sollen **Sonderregeln getroffen werden**, dies gilt insbesondere für Personen, die einen erhöhten Raumbedarf haben wegen Behinderung oder der Ausübung ihres Umgangsrechts (§ 22b Abs. 3 SGB II - E)

7.2.11 In § 22c SGB II – E werden **Kriterien der Datenermittlung festgelegt** und die KdU werte alle zwei Jahre, die Heizungswerte jährlich prüfen und ggf. neu festsetzen (§ 22c Abs. 2 SGB II - E)

7.3 In § 55a SGG – E wird geregelt, dass **auf Antrag jede natürliche Person die durch Anwendung der Rechtsvorschrift in ihren Rechten verletzt zu sein oder**

in absehbarer Zeit sein wird ein „Normenkontrollverfahren“ vor dem LSG betreiben kann zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Satzung nach § 22a SGB II. (Weitere Regelungen in Artikel 4 des Gesetzesentwurfes, S. 66 ff)

Bemerkung: Vom Grundsatz her ist die Satzungsregelungen gut und stellt eine Verbesserung zum bisherigen Recht dar. Unklar ist, welche Wirkung eine solche Normenkontrollklage hat. Katastrophal ist die Pauschalierungsoption insbesondere mit der Möglichkeit der „Gesamtangemessenheitsgrenze“. Auch stehen keine Bezugspunkte zur Ermittlung der Angemessenheit im Gesetzesentwurf, also könnten hier die Sommerpausenphantasien von 30 qm für U-25'er durchaus noch real werden. Hier werden wir erhebliche Auseinandersetzungen bekommen. Im ersten Gesetzesentwurf war die Möglichkeit der Normenkontrollklage auch durch Organisationen gegeben, diese ist im zweiten Gesetzesentwurf verschwunden.

7.4 Aufwendungen für unabweisbare Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum werden anerkannt, wenn diese – bezogen auf 12 Kalendermonate – angemessen sind. Bei höheren Aufwendungen kann für den Überschreibungsbetrag ein Darlehen bewilligt werden (§ 22 Abs. 2 SGB II - E).

Bemerkung:
sinnvoll und notwendige Klarstellung

7.5 SGB II-Träger kann von Kostensenkungsaufforderung absehen, wenn ein Umzug im Hinblick auf den Überschreibungsbetrag **unwirtschaftlich** wäre (§ 22 Abs. 1 S. 4 SGB II - E).

Bemerkung:
sinnvoll und notwendige Klarstellung, schön wäre ein Hinweis gewesen, wann die Unwirtschaftlichkeit vorliegt

7.6 Anspruch auf Direktüberweisung von Kosten für Unterkunft und Heizung auf Antrag (§ 22 Abs. 7 S. 1 SGB II - E)

Bemerkung:
deutliche Verbesserung

7.7 Direktüberweisung bei "Unvermögen", nicht präventiv (§ 22 Abs. 7 S. 2 SGB II - E).

Bemerkung:
sinnvolle und notwendige Klarstellung

7.8 Bei Übernahme von Wohnraumsicherung, Pflicht der Behörde den Betroffenen schriftlich zu unterrichten (§ 22 Abs. 7 S. 4 SGB II - E).

Bemerkung: super

7.9 Vermögenseinsatz bei Wohnraumsicherung, bei den Regelungen der Wohnraumsicherung (§ 22 Abs. 8 SGB II – E) wird auf den vorrangigen Vermögenseinsatz nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II (altersabhängigen Grundfreibetrag = Lebensalter x 150 EUR) abgestellt (so wie bisher auch). Damit dürfte diese Regelung eine spezielle Regelung zum § 42a Abs. 1 SGB II – E sein, der ansonsten bei Darlehensgewährung auch den Einsatz von Kindervermögen und Ansparfreibeträgen fordert. Daher dürfte hier nur der Einsatz des altersabhängigen Grundfreibetrages gefordert werden.

Bemerkung:

Die hier vorgegebene Regelung ist die Umsetzung bisherigen Rechts. Schön wäre ein gesetzgeberischer Hinweis gewesen, zu den Voraussetzungen zur Übernahme von Energierückständen.

- 7.10 Zusätzliche Bemerkung:** die KdU-Satzung des SGB II soll auch für das SGB XII gelten (§ 35a SGB XII - E)

8. Einmalige Leistungen und Schul- und Teilhabebedarfe

8.1 Wo ist jetzt was? Der alte § 23 SGB II E ist jetzt komplett in den § 24 SGB II - E verschoben worden. Die Klassenfahrten sind in den neuen § 28 Abs. 2 SGB II - E eingefügt worden. Durch diese Verschiebung in den § 28 Abs. 2 SGB II - E haben Niedriglöhner, die Einkünfte kurz oberhalb des Leistungsbezuges haben, keinen Anspruch mehr trotz übersteigenden Einkommen (wie im alten § 23 Abs. 3 S. 4 + 5 SGB II).

8.2 Neuer Leistungsanspruch mit Mängeln, nachdem die Klassenfahrten in § 28 Abs. 2 SGB II E gewandert sind, ist in diesem Paragraphen stattdessen der Bedarf, die Anschaffung und Reparaturen für orthopädische Schuhe und von therapeutischen Geräten und Ausrüstung, sowie deren Miete aufgelistet (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II - E). Die Anschaffung von therapeutischen Geräten gehört nicht dazu.

Bemerkung:

die Ausweitung ist zu begrüßen, die Ausweitung auf Anschaffung von therapeutischem Gerät wäre wünschenswert. Bei den therapeutischen Geräten sind vermutlich die Geräte der GKV-Hilfsmittelverordnung (§ 139 SGB V) gemeint.

8.3 Folgende Leistungen in Zukunft müssen gesondert beantragt werden und sind nicht mehr vom Grundantrag auf SGB II – Leistungen umfasst (§ 37 Abs. 1 SGB II - E).

- **Unabweisbarer Bedarf** (§ 24 Abs. 1 SGB II - E)
- **Erstausstattung Wohnung, Bekleidung, Schwangerschaft und orthopädische Schuhe und therapeutisches Gerät** (§ 24 Abs. 3 SGB II - E)
- **Eintägige Ausflüge und Klassenfahrten** (§ 28 Abs. 2 SGB II - E)
- **Lernförderung** (§ 28 Abs. 4 SGB II - E)
- **Mittagsverpflegung** (§ 28 Abs. 4 SGB II - E)

Bemerkung:

Hiermit erfolgt eine juristische Klarstellung, allerdings auch eine Anspruchsverkürzung, indem diese nicht mehr über § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB X vom Grundantrag umfasst sein sollen. Wer sie nicht beantragt verliert somit seinen Anspruch auf diese Bedarfe. Durch die Rückwirkung des Antrages auf den Monatsersten (§ 37 Abs. 2 SGB II - E) können sie zumindest rückwirkend im Bedarfsmonat beantragt werden.

9. Bedarfe für Bildung und Teilhabe

- 9.1 Einführung einer neuen Leistung „Bedarfe für Bildung und Teilhabe“** für Schüler unter 25 Jahren bei Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule. (§ 28 SGB II - E).
- 9.2** Der Anspruch bezieht sich **auch auf SGB II – Leistungsbezieher mit ungedeckten Bedarfen sowie auf KIZ – Bezieher** (§ 29 Abs. 2 S. 4 SGB II - E). Hier diverse kleinere Änderungen in § 6a BKG - E (Gesetzesentwurf Artikel 5, Seite 68 ff).
- 9.3 Ein Anspruch auf Bildung und Teilhabe besteht auch für nicht Leistungsbezieher**, dabei sind die in § 5a ALG II – Vo - E festgesetzten Beträge bei der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen.
- 9.4 Tatsächliche Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten** im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden übernommen (§ 28 Abs. 2 S. 1 SGB II - E). Dieser Anspruch besteht **auch für Kinder, die eine Kindertagesstätte** besuchen (§ 28 Abs. 2 S. 2 SGB II - E).

Bemerkung:

die Ausweitung auf eintägige Ausflüge und Kitas ist absolut zu begrüßen, die Regelung „im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen“ heißt bis zur 10. Klasse, aber nicht in der Oberstufe. Deutlich leistungsverkürzend ist die Pflicht der vorherigen Beantragung → 8.3

- 9.5** Für persönlichen **Schulbedarf** werden 70,- € zum 01.08. und 30,- € zum 01.02. eines Jahres berücksichtigt (§ 28 Abs. 3 SGB II - E).

Bemerkung:

hier besteht keine vorherige Antragspflicht, diese sind von Amtswegen und auch rückwirkend zu zahlen, allerdings über die Änderung zu § 44 SGB X nur ein Jahr rückwirkend (§ 40 Abs. 1 S. 1 SGB II – E, § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 + Abs. 4 SGB X, § 44 Abs. 4 SGB X).

Die Leistungen zum 1.2.2011 gibt es aber nicht, da diese schon über die 100,- EUR zum 1. Aug. 2010 gedeckt wurden (§ 77 Abs. 6 SGB II – E). Hier ist aber die Frage zu stellen, was ist mit den Personen, die zum 1. Aug. 2010 noch nicht im Leistungsbezug waren, diese gehen beim „von der Leyen – Verarschungspaket“ leer aus.

- 9.6** Ergänzend zu schulischen Angeboten können Schüler eine **angemessene Lernförderung erhalten** insoweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist (§ 28 Abs. 4 SGB II - E).

Bemerkung:

es handelt sich genau nicht um den „Rechtsanspruch auf Nachhilfe“, sondern um einen Anspruch in nur sehr wenigen Fällen und auch dann nur in Form von Gutscheinen (§ 29 Abs. 1 SGB II - E). Zudem sind mit den Leistungsanbietern Leistungsvereinbarungen zu treffen. Auch wenn explizit Privatpersonen als Leistungserbringer zugelassen sind (§ 30 Abs. 2 SGB II - E) werden sich überwiegend Hartz IV - Nachhilfe - erbringende Träger mit entsprechender Quantität auf dem Markt etablieren.

- 9.7 Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung**, mit Eigenanteil von einem Euro, in Schulen werden berücksichtigt, für Kitas gilt Entsprechendes (§ 28 Abs. 5 SGB II - E, § 9 Abs. 1 S. 1 RBEG).

Bemerkung:

die Regelung ist an sich zu begrüßen, stellt sich nur die Frage was ist, wenn entsprechende Angebote nicht vorhanden sind.

- 9.8** Ein Betrag in Höhe von **10 € monatlich zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** in der Gemeinschaft wird berücksichtigt für Mitgliedsbeiträge in Vereinen, Unterricht in künstlerischen Fächern, vergleichbare angeleitete Aktivitäten oder Teilnahme an Freizeiten (§ 28 Abs. 6 SGB II - E).

Bemerkung:

vom Grundsatz her ist diese Regelung zu begrüßen, bis auf die im nachfolgenden Punkt genannten Einschränkungen.

- 9.9** Die Leistungen werden durch **personalisierte Gutscheine oder Kostenübernahmeerklärungen** erbracht (§ 29 Abs. 1 SGB II - E, § 30 SGB II - E, § 30a SGB II - E).

Bemerkung:

die damit verbundene Bevormundung, Diskriminierung und Verletzung des Datenschutzes ist nicht akzeptabel und abzulehnen.

- 9.10** Mit den (örtlichen) gemeinnützigen Trägern, den freien Trägern der Jugendhilfe, Stiftungen und mit Privatpersonen **sollen Vereinbarungen geschlossen werden** (§ 30 Abs. 2 SGB II - E).

Bemerkung:

In der hier vorgesehenen Regelung sollen die SGB II – Leistungsträger über regionale Angebote für Kinder und Jugendliche informieren, in Bildungs- und Entwicklungsfragen beraten, die Leistungen des Bildungspaketes bewilligen, die zweckgebundene Verwendung kontrollieren, über Mittagessensangebote informieren, diese bewilligen und abrechnen. Es gibt in den Jugendämtern vor Ort aber bereits eine qualifizierte Behörde, nun soll von einer rein für die Arbeitsverwaltung gegründeten Behörde ohne jegliche Kompetenzen in Bildungs- und Entwicklungsfragen die Vermittlung von Bildungsangeboten wahrgenommen werden sollen, obwohl die Jugendämter als einschlägig zuständige Fachbehörden längst über entsprechende Kompetenzen sowie über etablierte Kooperationsbeziehungen zu Vereinen und anderen Akteuren verfügen .

Es ist hier vielmehr ein an die Träger der Jugendhilfe gerichteter Rechtsanspruch auf Leistungen zur Bildung und Entwicklung im Kinder- und Jugendhilferecht zu verankern und die Kosten für die Jugendhilfeträger durch eine Veränderung des Lastenausgleichs im Sozialgesetzbuch II zu kompensieren.

Durch diese Regelung werden gemeinnützige Träger, freie Träger der Jugendhilfe sowie Schulen und Vereine ganz automatisch zu Handlangern der Jobcenter. Es ist nur eine Frage der Zeit, wann Mitteilungspflichten zu leistungsrelevanten Sachverhalten entsprechend § 61 Abs. 1 S. 2 SGB II - E normiert werden und diese Leistungserbringer zur Mitteilung leistungsrelevanter Sachverhalte an die SGB II - Leistungsträger degradiert werden.

Weitergehende Bemerkung:

mit dem Gesetzesentwurf vom 20. Okt. sind weitgehende bürokratische Anforderungen eingefügt worden, so müssen Vereinbarungen seitens der Leistungserbringer mit der Agentur für Arbeit abgeschlossen werden – nur dann kann ein Gutschein /eine Kostenübernahme abgerechnet werden. D.h. der Sportverein muss eine Leistungsvereinbarung abschließen, die auch eine Wirtschaftlichkeitsprüfung etc. beinhaltet! (vgl. § 29 Abs.2, 3 i.V.m. § 28 Abs. 6; §17 Abs.2, § 30).

Hier wird ein nicht beherrschbares bürokratisches Monster aufgebaut. Besonders spannend wird es, da § 29 Abs. 2 S. 1 SGB II – E vorgibt: „Die Agentur für Arbeit gewährleistet, dass leistungsberechtigte Personen geeignete Leistungsangebote

nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Absatz 4 bis 6 in Anspruch nehmen können“. Hier kann man die Agentur für Arbeit förmlich beglückwünschen, wie sie das auf die Reihe kriegen soll, wenn sie ab 1. Jan. 2011 mit der zunächst als Rechtsanspruch ausgestalteten Regelung diese erfüllen soll.

Zudem wird mit diesen Bildungs- und Teilhaberegelungen auf Gutschein- und Zertifizierungsbasis eine neue „Bildungsindustrie“ begründet die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf minderwertiger Ebene Hartz IV–Bildungsleistungen erbringt.

10. Sanktionen

10.1 Die Pflichtverletzungen und Sanktionen sind jetzt in 4 §§ aufgeteilt.

Die Systematik ist jetzt:

- § 31 Pflichtverletzungen
- § 31a Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen
- § 31b Beginn und Dauer der Minderung
- § 32 Meldeversäumnisse

10.2 Für eine Sanktion nach § 31 SGB II muss zukünftig nicht zwingend eine schriftliche Belehrung über die Rechtsfolgen vorliegen, **es soll reichen**, wenn der Erwerbsfähige **Kenntnis über die Rechtsfolgen** hatte (§ 31 Abs. 1 S. 1 SGB II - E).

Bemerkung:

Die zentrale Frage wird sein, wie dieses „Kennen“ auszulegen ist. Hier ist anzunehmen, dass der Gesetzgeber auf die Aushändigung eines Infoblattes abstellt und darauf die Kenntnis begründet und somit die Legitimation zur Sanktion. .

Mit der „Kenntnis-Regelung“ möchte sich der Gesetzgeber von der konkreten Warn- und Signalfunktion der Rechtsfolgenbelehrungen verabschieden und verschärft die Regelung gegen klare BSG-Rechtsprechung, die klarstellt, wenn eine Belehrung unterblieben ist, das dann nicht sanktioniert werden darf (BSG v. 17.12.2009 - B 4 AS 30/09 R (Rn. 22), v. 18.2.2010 - B 14 AS 53/08 R (Rn. 19)).

Dabei ist zu beachten, von Sanktionen betroffen sind häufig Schwache, die von den Anforderungen überfordert werden, insbesondere z.B. auch depressive oder verhaltensgestörte Menschen sowie in besonderem Maße benachteiligte Jugendliche oder junge Erwachsene. Bei letzteren wird bereits bei der ersten Pflichtverletzung die Geldzahlung für drei Monate eingestellt, bei der zweiten Verletzung auch die Zahlung der Wohnkosten. Inwieweit diese drakonischen Strafen mit den Vorgaben des Verfassungsgerichts nach einem Grundrecht auf Existenzsicherung und Teilhabe noch vereinbar sind, ist fraglich.

Umso mehr bedürfen diese gravierenden Einschnitte klarer Regeln. Sanktionen konnten bislang nach einer schriftlichen Belehrung über die Rechtsfolgen verhängt werden. Nunmehr soll es bereits genügen, "wenn der Leistungsberechtigte die Rechtsfolgen seines Verhaltens kannte. Der Nachweis über eine schriftliche Rechtsfolgebelehrung muss in diesem Fall nicht geführt werden" (S. 183 der Begründung zu § 31 SGB II - E).

Wie diese "Kenntnis" erworben wird - etwa durch Aushang im Flur oder weil der Mitarbeiter es in einem Halbsatz erwähnt -, bleibt völlig offen. Die Beweislast wird bei einem Eingriff, der das Existenzminimum gravierend unterläuft, umgekehrt und die schwammige Begründung wird eine große Zahl neuer Streitfälle auslösen.

Durch die Formulierung ist zu vermuten, dass die Rechtsprechung relativ schnell aus dem Kennen ein sog. „positives Kennen“ machen wird. Das bedeutet, die Behörde wird nachweisen müssen, dass der Betreffende nicht nur informiert war, sondern diese Information auch gelesen und verstanden hat. Es ist hier genau nicht eine

Formulierung des „kennen müssen“ wie in § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB X gewählt worden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit diesem Gesetzentwurf die Armen nicht nur materiell abgekoppelt, sondern auch systematisch entrechtet werden. Sie werden an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Die Befürchtung, dass hier eine neue „Unterschicht“ - Randgruppe politisch gebildet wird, ist nicht unbegründet.

10.3 Verschärfung der Sanktionsregeln, im Gesetzesentwurf (26. Okt.) wird die Sanktionsregel gegenüber dem 1. Referentenentwurf dahingehend verschärft, dass für die **Feststellung der Sanktion** nach der Pflichtverletzung das Jobcenter **nun sechs Monate Zeit hat** (alter Entwurf und Rechtsprechung waren drei Monate), nun geregelt in § 31b Abs.1 S. 5 SGB II – E.

10.4 Lebt der Sanktionierte **mit minderjährigen Kindern in einer BG, hat das Jobcenter Sachleistungen zu erbringen** (§ 31a Abs. 3 SGB II - E).

Bemerkung:

Vorher konnten Sachleistungen erbracht werden, jetzt sind sie zu erbringen, an dieser Stelle eine Verbesserung.

10.5 Die Regelung der **wiederholten Pflichtverletzung aufgrund eines Meldever-säumnisse wird gestrichen** (§ 32 SGB II - E).

Bemerkung:

diese Regelung ist uneingeschränkt zu begrüßen.

11. Ersatzansprüche

11.1 Ersatzansprüche für rechtswidrig erhaltene Leistungen. Einführung einer Gesamtschuldnerschaft für Personen, welche die rechtswidrige Leistungserbringung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat (§ 34a Abs. 4 SGB II - E).

Bemerkung:

Hier geht es darum, dass die SGB II – Leistungsträger Rückforderungen bei Minder-jährigen, wenn diese erwachsen geworden sind, nicht gegen diese aufgrund § 1629a BGB (Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz) durchsetzen können. Nun kann sich das zukünftige Jobcenter an die Verursacher halten, wenn diese eine Schuld trifft. Dies gilt auch für andere Fälle BG-Konstellationen. Die Ersatzpflicht wird zudem auf Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung ausgeweitet (§ 34a Abs. 1 S. 2 SGB II – E).

Problematisch ist, dass Verursacher (nach § 34a Abs.4) und zur Erstattung Ver-pflichtete als Gesamtschuldner haften. Ebenso sind nunmehr auch Ersatzansprüche möglich, obwohl eine Rücknahme des ursprünglichen rechtswidrigen Verwaltungs-akts nicht mehr möglich ist (nach Abs.2). Damit werden die im SGB X vorgesehe-nen ein und zweijährigen Verjährungsfristen bei den §§ 45, 48 zum Teil ausgehe-belt.

11.2 Weitere Änderungen bei Ersatzansprüchen und Erbenhaftung in § 34 b und 35 SGB II – E.

12. Verfahrensvorschriften

12.1 Verkürzung des § 44 SGB X auf ein Jahr. Der § 44 Abs. 4 SGB X soll in bezug auf das SGB II mit der Maßgabe gelten, dass zu Unrecht nicht erbrachte Leistungen nur noch ein Jahr rückwirkend zu erbringen sind (§ 40 Abs. 1 SGB II - E).

Zu beachten: Die Verkürzung auf die Jahresfrist **gilt nicht für vor dem 01.01.2011 gestellte Überprüfungsanträge** nach § 44 SGB X (§ 77 Abs. 9 SGB II - E). Wichtig, da die Vierjahresfrist in § 44 Abs. 4 SGB X von Beginn des Jahres gerechnet wird in dem der VA zurückgenommen wird und nicht auf Stellung abstellt.

Bemerkung:

Die Fristverkürzung bezieht sich nur auf die oben erwähnten Leistungen, nicht auf die Korrektur von Verwaltungsakten, in denen Leistungen rechtswidrig erhoben oder gefordert wurden. Die oben genannte Jahresfrist beginnt von Beginn des Jahres an zu zählen, in dem der Verwaltungsakt zurückgenommen wird (§ 44 Abs. 4 S. 2 SGB X). Hier werden soziale Grundrechte für Hartz IV-Empfänger deutlich verkürzt.

Damit wird auch die behördliche **Pflicht zur Korrektur von Verwaltungsakten** in Dauerrechtsverhältnissen vom Zeitpunkt der der Änderung, soweit die Änderung **zugunsten des Betroffenen** erfolgt (§ 48 Abs. 1 S. 1 Nr. SGB X) von zuvor vier Jahren **auf ein Jahr verkürzt** (§ 48 Abs. 4, 1. TS SGB X der auf § 44 Abs. 4 SGB X verweist).

Erweiterte Bemerkung: die **Verkürzung des § 44 Abs. 4 SGB X-Antrages** auf ein Jahr erfolgt **auch im SGB XII** (§ 116a S. 1 SGB XII - E).

12.2 Möglichkeit zur vorläufigen Leistungsentscheidung (§ 328 SGB III), wenn die KdU – Satzung Gegenstand eines Verfahrens bei einem Landessozialgericht, dem Bundessozialgericht oder einem Verfassungsgericht ist (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II - E).

Bemerkung:

Verschlechterung, damit verhindern sie, dass wegen Vertrauensschutz nach § 45 Abs. 2 und § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X etwaig überzahlte Beträge nicht zurückgezahlt werden müssen.

12.3 Ausschluss einer Korrektur zugunsten der Betroffenen für die Zeit vor einer Gerichtsentscheidung, sollte ein Gericht die KdU Satzung für rechtswidrig erklären (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II - E).

Bemerkung:

drastische Verschlechterung!

12.4 Eine vorläufige Zahlungseinstellung ist nun auch **teilweise** möglich, wenn Tatsachen bekannt werden, die zu einem geringeren Leistungsanspruch führen (§ 40 Abs. 2 SGB II - E).

^{12.5} Der **Ersatzanspruch** für rechtswidrig erbrachte Leistungen **umfasst auch die Beiträge zu KV, RV und PV** (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 SGB II - E).

12.6 Erstattungsregelung nach der auch Gutscheine im Aufhebungs- und Erstattungsfall nach § 50 Abs. 1 SGB X zu erstatten sind (§ 40 Abs. 3 SGB II - E).

^{12.7} In § 40 Abs. 6 SGB II – E wird nun geregelt, dass für die **Vollstreckung von Ansprüchen** der Jobcenter, **das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes** gilt. Im übrigen **gilt § 66 SGB X**.

Bemerkung:

damit ist eine nicht ganz saubere Rechtslage endgültig geklärt.

12.8 Die Rundungsregelung des § 41 Abs. 2 SGB II – A **entfällt**.

12.9 Einführung einer Regelung für Ersatzansprüche für rechtswidrig erhaltene Leistungen, nach der zum Ersatz rechtswidrig erhaltener Leistungen nach diesem Buch verpflichtet ist, **wer durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten dafür gesorgt hat, dass ein Dritter diese Leistungen erhalten hat** (§ 34a Abs. 1 SG II - E). Der zum Ersatz Verpflichtete **haftet als Gesamtschuldner** (§ 34a Abs. 4 SG II - E).

13. Darlehen

13.1 Vorab: Darlehen gibt es bei folgenden Punkten:

- **Eigentümersdarlehen bei Instandhaltung und Reparatur** (als Kann-Entscheidung) → § 22 Abs. 2 S. 2 SGB II - E
- **Kautions** → § 22 Abs. 6 S. 3 SGB II - E → Teilweise Sonderregel zur Fälligkeit in § 42a Abs. 3 SGB II - E
- **Wohnraumsicherung** bei Mietschulden und Energierückständen und vergleichbaren Notlagen (§ 22 Abs. 8 SGB II – E) → Hier ist nur Vermögenseinsatz nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB II (Altersabhängiger Grundfreibetrag) gefordert (§ 22 Abs. 8 S. 3 SGB II – E).
- **Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen** → § 16e Abs. 2 SGB II
- **Unabweisbarer Bedarf** → § 24 Abs. 1 SGB II - E
- **Darlehen zur Existenzsicherung, soweit in dem Monat für den Leistungen erbracht werden voraussichtlich Leistungen anfallen** → § 24 Abs. 4 SGB II - E
- **Darlehen**, wenn der sofortige Verbrauch oder Verwertung von **Vermögen** nicht möglich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde → § 24 Abs. 5 SGB II-E → Keine Fälligkeit im Leistungsbezug (§ 42a Abs. 3 S. 1 SGB II – E)
- **Darlehen für Auszubildende** bei besonderer Härte → § 27 Abs. 4 SGB II - E → Fälligkeit nach Abschluss der Ausbildung (§ 42a Abs. 5 SGB II – E)

13.2 Generelle Regel ist, **Darlehen werden nur erbracht**, wenn ein Bedarf weder **durch Vermögen** nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 1a und 4 noch auf **andere Weise gedeckt** werden kann (§ 42a Abs. 1 S. 1 SGB II - E).

Damit ist folgendes Vermögen gemeint:

- **Altersabhängiger Grundfreibetrag** von mind. 3.100 EUR bzw. Lebensalter x 150 EUR des Anspruchsberechtigten und dessen Partner (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB II)
 - **Grundfreibetrag für minderjährige Kinder** in Höhe von 3.100 EUR (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a SGB II)
 - **Ansparsfreibetrag in Höhe von 750 EUR** für jede Person in der BG (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 SGB II)
- und die Bedarfe **nicht auf andere Weise gedeckt werden können** (§ 42a Abs. 1 S. 1 SGB II - E).

Bemerkung:

Ein Anspruch auf Darlehen soll in Zukunft nur noch nach kompletter Entreichung bestehen, außer bei der Wohnraumsicherung. Selbst das sonst privilegierte Vermögen ist jetzt nicht mehr geschont, die Privilegierung wird ad absurdum geführt. Durch den geforderten Kindervermögenseinsatz wird eine sozialrechtliche Sippenhaftgemeinschaft kreiert. Die „Bedarfsdeckung auf andere Weise“, stellt auf die bisherige Regelung des § 23 Abs. 1 SGB II ab, damit ist vorrangig Selbsthilfe durch Ansparen der Regelleistung im Rahmen der Ansparsbeträge gemeint. Mit dieser Regelung werden auch in Zukunft eine Reihe von Ansprüchen behördlicherseits abgewehrt werden. Es wird durch die Rechtsprechung zu urteilen sein, welche Anspargungen unter welchen Voraussetzungen zumutbar und möglich sein werden. → siehe abschließende Anmerkung am Ende des Papiers.

Diese Regelungen halte ich unter den sozialrechtlichen Gesichtspunkten des § 51 Abs. 1 SGB II, der zwar nur die Rückzahlung von Darlehen regelt, aber deutlich macht, dass diese vom Grundsatz her nicht in den Leistungsbezug reinwirken sollen, für außerordentlich kritisch.

- 13.3 Das Darlehen kann an *einzelne Mitglieder der BG* oder **an mehrere** erbracht werden. Die Rückzahlungspflicht trifft den/die Darlehensnehmer (§ 42a Abs. 1 S. 2 SGB II - E).

Bemerkung:

Hier empfiehlt es sich, gerade unter Berücksichtigung der Zahlungsregel des § 42 Abs. 2 SGB II – E, dass nur eine Person den Antrag stellt und somit die Tilgung nur in Höhe von 10 % der „maßgeblichen“ Regelleistung des Darlehensnehmers erfolgen kann. Hier muss bedacht werden, dass nach § 38 SGB II gesetzlich angenommen wird, dass der Antragsteller, somit auch der Antragsteller für ein Darlehen befugt ist für alle zu beantragen. Dem müsste explizit widersprochen werden. Eine Grundlage, dass das Jobcenter zwingend alle BG Mitglieder zur Darlehensbeantragung verpflichten kann, sehe ich nicht. Ein dahingehender Vertrag über eine Aufrechnung stellt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 53 ff SGB X dar, der aber nur wirksam ist, wenn die behördliche Entscheidung nicht im Ermessen steht (§ 53 Abs. 2 SGB X), sich also nur an eine Person richtet, weil kein Ermessen und er schwebend unwirksam ist, wenn Dritte davon betroffen sind, diese dem aber nicht schriftlich zugestimmt haben (§ 57 Abs. 1 SGB X).

- 13.4 Im Leistungsbezug sollen Darlehen in Höhe **von 10 % des maßgebenden Regelbedarfs aufgerechnet** werden (§ 42a Abs. 2 SGB II - E). Altes Recht war, bis auf unabweisbaren Bedarf im Leistungsbezug gegen den Willen des Darlehensnehmers gar keine Darlehenstilgung und bei unabweisbarem Bedarf diesem in Höhe von **bis zu 10 % der zu zahlender Regelleistung** (§ 23 Abs. 1

- 13.5 **Darlehenstilgungen sind zunächst auf das zuerst erbrachte Darlehen anzurechnen**, soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde (§ 42a Abs. 6 SGB II - E).

Bemerkung:

Damit wird indirekt klargestellt, dass Addition mehrere Darlehen rechtswidrig ist. Eine abweichende Regelung wäre aufgrund der Regelung in Bezug auf Verzichtserklärungen bei Verstoß gegen Rechtsvorschriften (§ 46 Abs. 2 SGB I) unwirksam.

- 13.6 **Aufrechnung der Darlehen beginnt zum Jahresbeginn und Hinweise dazu.** Der Gesetzgeber hat keine Übergangsregelung geschaffen, somit gilt die Aufrechnungsbefugnis von derzeit laufenden Darlehen ab Wirksamkeit des Gesetzes (vermutlich Jahresbeginn 2011). Materiell bedeutet dies, die SGB II – Träger wären in der Pflicht alle laufenden Fälle zu prüfen, inwieweit hier Ansprüche nun gegen die Betroffenen geltend machen können. Dies bedeutet auch, dass diejenigen die eine Aufrechnungserklärung z.B. wegen Kautions nach § 46 Abs. 1 SGB I widerrufen haben nun irgendwann in 2011 einen Bescheid erhalten werden der bestimmt, das ab sofort in Höhe von 10 % des maßgeblichen Regelbedarfes aufrechnet wird. Hier ist darauf zu achten, dass nur gegen den Darlehensnehmer aufgerechnet werden darf und nicht gegen alle BG-Mitglieder (§ 42a Abs. 1 S. 3 SGB II – E). Bei denjenigen die eine Aufrechnungserklärung unterschrieben haben (öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 53 ff SGB X) ist dieser solange nicht von einer Seite Abänderung verlangt und ggf. gekündigt wird auch für die Behörde bindend (§ 59 Abs. 1 SGB X). Andererseits kann der Betroffene auf Umsetzung der für ihn etwaig günstigeren Regelung der neuen Darlehensaufrechnungsregeln bestehen, da an der Stelle der öffentlich – rechtliche Vertrag gegen Rechtsvorschriften verstößt (§ 53 Abs. 1 S. 1 SGB X). Das wäre dann interessant, wenn mehrere Darlehen parallel aufgerechnet werden oder in höheren Beträgen als 10 % maßgeblicher Regelbedarf. Durch die direkten Aufrechnungsoptionen ist nunmehr damit zu rechnen, dass Aufrechnung von Darlehen so gut wie gar nicht mehr über die Regionaldirektionen erfolgen, da nunmehr die SGB II – Leistungsträger dieses Geschäft selbst und unmittelbar abwickeln werden. Die Regionaldirektionen kommen nun nur noch nach Beendigung des Leistungsbezuges ins Spiel.

Gesamtanmerkung Darlehen: Der nun geforderte Vermögenseinsatz ist drastisch, er kreiert eine sozialrechtliche Sippenhaftgemeinschaft. Es dürfte sehr zweifelhaft sein ob die Pflicht besteht, dass Kinder erst ihr Vermögen einzusetzen habe, bevor sie ein Darlehen für eine Kautions aufgrund beispielsweise eines vom Amt geforderten Umzuges erhalten. Hier wird völlig undifferenziert vom Gesetzgeber eine Entreichung gefordert, diese wird dazu führen, dass Darlehen faktisch angeschafft werden, bzw. nur noch denen gewährt werden, die komplett, Mittel- und Vermögenslos sind.

Rechtlich werden wir über folgende Linien zu diskutieren haben, kann der Leistungsträger den zwangsweisen Eintritt eines Kindes in die Darlehensantragstellergemeinschaft fordern. Welche Gegenwehrmöglichkeiten und ggf. auch – pflichten haben die Eltern. Wenn Vermögenseinsatz, dann nur anteilig, gibt es hier nun ein Darlehensantragstellergemeinschaftskopfanteilsprinzip?

Diese Fragen werden nicht nur vor dem Hintergrund des Vermögenseinsatzes, bevor Personen in einer BG überhaupt ein Darlehen erhalten, zu diskutieren

sein, sondern auch vor dem Hintergrund der 10 % - Tilgung des jeweiligen maßgeblichen Regelbedarfes eines jeden Darlehensnehmers → 12.4

Ferner sieht die Tilgungsregel **keine Öffnungsklausel** vor, daher stellt sich die Frage ob Darlehenstilgung, Sanktion und Aufrechnung von Ansprüchen parallel erfolgen dürfen, z.B. 35,90 € Tilgung + 107,70 € Sanktion + 107,70 € Aufrechnung (nach § 43 Abs. 2 SGB II – E) = Gesamtbetrag der nicht zur Auszahlung kommt in Höhe **von 251,30 €**.

Hier muss über eine **erweiterte Auslegung des § 44 SGB II nachgedacht werden**, der statt einem Erlass eine Aussetzung der behördlichen Aufrechnung vorsieht. **Mehr als 30 % des Regelbedarfes darf in keinem Fall monatlich zu wenig vorhanden sein.**

14. Aufrechnung von Ansprüchen

14.1 Aufrechnungsbefugnis erheblich ausgeweitet. Die bisherige Aufrechnungsbefugnis des § 43 SGB II wurde erheblich ausgeweitet. Nach jetzigem Recht durften behördliche Ansprüche in Höhe von **bis zu 30 %** der maßgeblichen Regelleistung aufgerechnet werden. Dies aber nur, wenn der Rückforderungsanspruch der Behörde aufgrund falscher oder grob fahrlässig unrichtiger Angaben, also Lügen, entstanden sind (§ 43 S. 2 SGB II).

Im neuen § 43 SGB II – E wird die Aufrechnungsbefugnis **ohne Ermessen** gestaltet und sie ist gegen **jede Person** zu richten **gegen den die Behörde einen Aufrechnungsanspruch hat**. Rückforderungsansprüche richten sich im spiegelbildlichen Verhältnis gegen alle Personen die davon begünstigt waren, folglich **muss das Amt jetzt bei einer überzahlten BG** (z.B. 2 x 328 EUR Partnerregelbedarf, Kind 251 EUR und Kind 287 EUR = 2 x 98,40 EUR + 75,30 EUR + 86,10 EUR = **358,20 EUR Aufrechnungsbetrag**) aufrechnen. Diese Aufrechnungsbefugnis greift nach dem neuen Recht, wenn ein Bescheid anfänglich unrichtig war und es deshalb die Leistung zu Unrecht erbracht wird (z.B. § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB X i.V.m. § 50 SGB X).

Im Beispiel würde quasi ein Regelbedarf komplett wegfallen, das Existenzminimum der Familie und somit jeder Einzelperson drastisch unterschritten werden.

14.2 Aufrechnungsbefugnis in Höhe von **10 %** des für den Leistungsberechtigten **maßgeblichen Regelsatzes** (§ 43 Abs. 2 S. 1 SGB II – E) **bei:**

- **Vorschüssen** nach § 42 Abs. 2 SGB I
- **Vorläufigen Leistungen** nach § 43 SGB I
- **Vorläufigen Leistungen** nach § 328 SGB III
- **Rückforderungsansprüchen** aufgrund von Aufhebung von Leistungen im Dauerrechtsverhältnis **wegen Einkommens- oder Vermögenseinziehung im Leistungsbezug** nach § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X und § 50 SGB X (§ 43 Abs. 2 S. 1 SGB II – E)

14.3 Aufrechnungsbefugnis in Höhe von **30 %** des für den Leistungsberechtigten **maßgeblichen Regelsatzes** (§ 43 Abs. 2 S. 1 letzter Teilsatz SGB II – E) **bei:**

- **Sonstigen Rückforderungen nach § 50 SGB X**
- **Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten** nach § 34 SGB II - E

- **Ersatzansprüche für rechtswidrig erhaltene Leistungen** nach § 34a SGB II - E.

Bemerkung:

Diese Regelung stellt eine heftige Verschärfung gegenüber dem bisherigen Recht da. Zunächst die Addierung der Ansprüche gegen jede Person der BG. In der Gesetzgebung wird erklärt, dass die Aufrechnungsbefugnis erweitert wird auf die Fälle „in denen kein schutzwürdiges Interesse des Leistungsberechtigten besteht“ (Gesetzesbegründung, S. 182).

Das allgemeine Sozialrecht normiert, dass Rückforderungsansprüche keinesfalls unter Unterschreitung der SGB II/SGB XII Bedarfe durchgeführt werden dürfen (§ 51 Abs. 2 SGB I). Hier wird eine drastische Unterschreitung strukturell organisiert und das auch für die Fälle in denen es keine den Betroffenen vorwerfbare Handlungen gibt (ARGE hat bei Bewilligung Fehler gemacht, Bescheid wird wegen Kenntnis nach § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB X aufgehoben).

Bisher durfte die Behörde nur bei Lüge oder vorsätzlich falschen Angaben im Leistungsbezug aufrechnen. Jetzt werden die Aufrechnungsoptionen auf eine Vielzahl von anderen Möglichkeiten ausgeweitet und die bisherige Regelung „bis zu 30%“ auf volle 30 % verschärft.

Materiell werden wir uns daher massiver mit den Voraussetzungen unter denen eine Aufhebung überhaupt nur möglich ist auseinandersetzen müssen, formellen Voraussetzungen von Aufhebungen, Bestimmtheit, Kenntnis, Ein- und Zweijahresfrist (§§ 39, 33, 45, 48 SGB X) auseinandersetzen müssen und damit das der Widerspruch gegen einen Erstattungsbescheid nach § 50 SGB X nach § 86a Abs. 1 SGG aufschiebende Wirkung entfaltet.

Durch die verschärften Aufrechnungsregeln von behördlichen Ansprüchen und Darlehen bekommt die Anwendung des § 44 SGB II neue Brisanz, dieser lässt den Erlass von Ansprüchen zu. Hier wird zu diskutieren sein, ob behördliche Ansprüche, wenn diese „in etwa einem Jahr“ nicht abgezahlt sind nicht zur Vermeidung weiterer Hilfebedürftigkeit zu erlassen sind (wie Rechtsprechung zum Erlass von Ansprüchen bei unabweisbarem Bedarf nach § 23 Abs. 1 SGB II - LSG NSB v. 28.04.05 – L 8 AS 57/05 ER, SG Lüneburg v. 11.08.05 – S 30 AS 328/05 ER, SG Dresden v. 05.11.2005 - S 23 AS 982/05 ER, SG Berlin v. 17.11.06 – S 37 AS 8519/05 - 06).

Für die Aufrechnung von Rückforderungsansprüchen gilt das in → 12.6 gesagte entsprechend. Auch hier ist ab Jahresbeginn, vermutlich aber ab Änderungsbescheid bzw. Bewilligungsabschnittswechsel mit Beginn der Aufrechnung der Rückforderungsansprüche zu rechnen.

Abschließende Bemerkung:

Das Papier hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es ist ein Überblick der geplanten Änderungen im SGB II und umliegender Gesetze. Es soll klar machen, was auf uns zukommt, die Gesetzesentwürfe überschaubar machen und die Probleme welche dran hängen aufzeigen.

Auch möchte ich auf die Folgen deutlich hinweisen, die KdU – Pauschalierung ist brandgefährlich und birgt die Gefahr, dass in Zukunft KdU- Entscheidungen nach Kassenlage erfolgen. Hier auf muss ein besonderes Augenmerk gerichtet werden.

Genauso kritisch ist die Sanktionsmöglichkeit ohne Belehrung und nur bei Kenntnis der Sanktionierbarkeit. Hier werden insbesondere die Gerichte gefragt sein, dies sachgemäß auszulegen.

Mit den verschärften Regeln der Einkommensanrechnungen, der Voraussetzung zur Darlehensgewährung und Regeln zur Tilgung von Darlehen im Leistungsbezug und Aufrechnung von behördlichen Ansprüchen finden erhebliche Verschärfungen im Umgang mit Hartz IV-Empfängern statt.

Diese Verschärfungen werden nach der „Verarschungsnummer“ mit den Regelleistungen dazu führen, dass noch mehr Menschen regelrecht »ausgehungert« werden, dadurch offensichtlich in Billigjobs reingepresst werden sollen und die Schicht der Marginalisierten und Entrechteten verfestigt werden soll.

Es ist an der Zeit, Krach zuschlagen statt Kohldampf zu schieben und diesen Regierungsplänen Widerstand entgegenzusetzen.

Download dazugehöriges Material:

Die Referentenentwürfe, Synopsen und weitere Einschätzungen und Stellungnahmen dazu sind hier zu finden: <http://www.harald-thome.de/download.html> dann Rubrik: Geplante Änderungen des SGB II / SGB XII

Harald Thomé / Fachreferent für Arbeitslosen und Sozialrecht
www.harald-thome.de